

Was bedeutet die PPWR für Ihren Hofladen?

PPWR steht für Packaging and Packaging Waste Regulation Verordnung. Ziel der EU-Vorgaben: weniger Verpackung, mehr Recycling, mehr Kreislauf. Wie wirken sich die neuen Regelungen aus?



Die PPWR führt EU-weit einheitliche Vorgaben für Verpackungen ein bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an Information und Nachweis.

Foto: stokkete, Renan/stock.adobe.com

► Die PPWR führt EU-weit einheitliche Vorgaben für Verpackungen ein, unter anderem zur Recyclingfähigkeit, zum Einsatz von Rezyklaten sowie zur Reduzierung von Verpackungen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Information und Nachweis, etwa durch technische Dokumentationen, Kennzeichnungspflichten und Konformitätsnachweise. Der konkrete Aufwand für Unternehmen hängt dabei stark von ihrer jeweiligen Rolle innerhalb der PPWR ab – Erzeuger oder Hersteller oder beides. Zudem wurde eine neue Rolle eingeführt: Der „Auspacker“. Damit sollen beispielsweise auch Unternehmen, die Verpackungen gewerblich „verbrauchen“ indem sie diese entfernen, für die Finanzierung der Abfallinfrastruktur dieses Materials herangezogen werden. In Deutschland geht es bei allen Regelungen rund um die Verpackung darum, die Produzenten und Inverkehrbringen von Verpackungen an den Entsorgungskosten zu beteiligen.

Mögliche Praxisfälle für Direktvermarkter stellen wir anhand von fünf Fällen vor. Ordnen Sie Ihren Betrieb dem passenden Fall zu und prüfen Sie anschließend

gezielt die beschriebenen Pflichten, die sich aus Ihrer Rolle als Erzeuger und/oder Hersteller ergeben.

Herstellerpflichten

Der Hersteller ist der Akteur, der verpackte Produkte erstmals in einem Mitgliedstaat bereitstellt oder auspackt, ohne Endabnehmer zu sein. Die Herstellerpflichten ab voraussichtlich August 2026 entsprechen der bisherigen Gesetzeslage – Systembeteiligungspflicht bei einem dualen Systempartner, Registrierungspflicht bei LUCID und jährliche Meldepflicht.

- **Registrierungspflicht:** Hersteller müssen sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, im nationalen Herstellerregister (in Deutschland bei LUCID) registrieren. Ohne Registrierung gilt ein Vertriebsverbot.
- **Systembeteiligungspflicht:** Hersteller tragen die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle. Bedeutet, sie schließen einen Vertrag mit einem dualen Systempartner ab.
- **Meldepflicht:** Hersteller müssen jährlich

bis zum 1. Juni Daten über die im Vorjahr bereitgestellten Verpackungsmengen und Materialkategorien an LUCID und ihren dualen Systempartner melden.

Lassen Sie sich nicht verwirren: Man spricht im Zuge der PPWR oft von einer erweiterten Herstellerverantwortung. Der Hintergrund sind Änderungen, die Sie nicht pauschal betreffen. Ab dem 1. Januar 2027 wird eine zusätzliche Abgabe von 5 €/t Verpackungsmaterial erhoben, die zweckgebunden in Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Förderung von Mehrwegsystemen fließt.

Neu ist außerdem, dass eine Registrierung im jeweiligen nationalen Herstellerregister erforderlich ist, sobald Produkte an Endabnehmer in andere EU-Mitgliedstaaten geliefert werden (später dazu mehr unter Fall 5).

Erzeugerpflichten

Der Erzeuger ist die Person, die eine Verpackung herstellt oder unter eigenem Namen/Marke entwickeln lässt. Seine Pflichten konzentrieren sich auf den

Rechtslage

Ab dem 12. August gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR). Das deutsche Verpackungsrecht soll mit dem Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) an die europäische Regelung angepasst werden und das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ablösen. Das deutsche Umsetzungsgesetz ist jedoch noch nicht verabschiedet; wann es kommt, ist derzeit offen. Deshalb lassen sich für Direktvermarkter vorerst nur die Vorgaben der EU-Verordnung darstellen. Bitte beachten Sie: Die Rechtslage kann sich kurzfristig noch ändern. Die Informationen beziehen sich auf den Stand 1. Juni 2026 und der Beitrag kann daher zunächst nur vorab informieren und einen möglichen Ausblick geben. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird ausgeschlossen.

Entwurf und die Konformität der Verpackung.

- **Minimierung von besorgniserregenden Stoffen:** Verpackungen müssen so hergestellt werden, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe (SoC) auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

- **Schwermetallgrenzwerte:** Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom darf 100 mg/kg nicht überschreiten. **PFAS-Beschränkung:** Verpackungen mit Lebensmittelkontakt dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie PFAS in Konzentrationen oberhalb spezifischer Grenzwerte enthalten.

- **Grundlegende Recyclingfähigkeit:** Alle Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sein. Ab August 2026 benötigen Sie von Ihrem Verpackungslieferanten die Bestätigung, dass die Tüte nach EN 13430:2004 recycelbar ist. Nach 2030 müssen Sie sich mit den neuen, viel strengeren DfR-Design-Richtlinien der EU auseinandersetzen.

- **Konformitätsbewertung und Unterlagen:** Sie brauchen einen schriftlichen Nachweis, dass alle gültigen Regeln der

Fall 1

Größerer Betrieb mit neutralen Verpackungen

Beschäftigen Sie zehn oder mehr Mitarbeiter (9,99 Vollzeitstellen im Durchschnitt pro Jahr) oder erwirtschaften Sie über 2 Mio. € Umsatz? Nutzen Sie neutrale Verpackungen wie Tüten, Schalen, Gläser usw. ohne Ihr eigenes Logo? Dann gelten Sie rechtlich als Hersteller. Sie tragen die finanzielle Verantwortung für die Entsorgung.

Praxistipp: Für Sie ändert sich faktisch

nichts. Sie müssen weiterhin im deutschen Melderegister (LUCID) registriert sein, Ihre Mengen über ein duales System bezahlen und Ihre Mengen melden. Sollten Sie bereits vorlizensierte Verpackungen von Ihrem Verpackungshersteller beziehen, bleibt dies vermutlich weiterhin möglich. Wichtig ist, dass immer auf der Rechnung ausgewiesen ist, dass die Lizenz abgeführt wurde.

Fall 2

Neu: Größerer Betrieb mit eigenem Hof-Logo

Liegen Sie über der Betriebsgröße aus Fall 1 liegen und steht Ihr Hofname oder -Logo auf der Verpackung? In diesem Fall gelten Sie rechtlich als Erzeuger und Hersteller. Diese Regelung ist neu und hier lauert eine Haftungsfalle. Denn in dieser Doppelrolle haften Sie persönlich für die Einhaltung aller EU-Vorgaben wie die Recyclingfähigkeit ab 2030.

Praxistipp: Vertrauen ist hier alles. Arbeiten Sie nur mit absolut seriösen Partnern aus Deutschland zusammen,

und fragen Sie bei Ihrem Verpackungshersteller nach, ob er die erforderlichen Daten für Ihre Konformitätserklärung laut PPWR für Sie liefern kann. Doch auch wenn Ihr Lieferant Ihnen die technische Dokumentation erstellt und Ihnen die Konformitätserklärung zur Verfügung stellt und Sie diese nur abheften, bleiben Sie in der Haftung, falls die Angaben nicht korrekt sind. Sie übertragen zwar die Aufgaben der Erzeugerrolle, gelten jedoch rechtlich weiterhin als Erzeuger der Verpackung.



Wenn Sie neutrale Verpackungen ohne eigenes Logo nutzen, gelten Sie rechtlich als Hersteller. Dann ändert sich für Sie zunächst wenig.

Foto: S. Rübdensaat



Bewirtschaften Sie einen größeren Betrieb und nutzen Verpackungen mit eigenem Logo zählen Sie als Erzeuger und Hersteller. In dieser Doppelrolle haften Sie für die Einhaltung aller EU-Vorgaben.

Foto: F. Giesselmann

Fall 3

Der kleine Betrieb

Im Gespräch ist eine sogenannte Kleinstunternehmerregelung. Diese gilt für Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern (maximal 9,99 Vollzeitstellen im Jahr) und höchstens 2 Mio. € Umsatz im Jahr. Was gilt hier? Selbst wenn Sie Ihr eigenes Logo oder Ihren Hofnamen auf die Verpackung drucken, gilt der vorgelagerte Verpackungshersteller als rechtlich verantwortlicher Erzeuger. Voraussetzung ist, dass Sie die Verpackungen bei einem Lieferanten in Deutschland kaufen, das heißt bei einem Lieferanten im selben Mitgliedstaat, in dem Sie le-

ben. Die in Fall 1 geschilderten Pflichten bleiben für Sie bestehen.

Praxistipp: Informieren Sie Ihren Lieferanten schriftlich, dass Sie als Kleinstunternehmen gelten und er die Pflichten der Erzeugerrolle für Sie übernehmen muss.

Im derzeitigen deutschen Gesetzesentwurf findet die Kleinstunternehmerregelung allerdings noch keine Berücksichtigung. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sie im endgültigen Gesetz nicht enthalten sein wird.

WAS ZÄHLT ALS VERPACKUNG?

Dazu gehört nicht nur der Beutel oder die Flasche, sondern beispielsweise auch Deckel, Etikett und Kleber.

Um- und Transportverpackungen, aber auch Pfandverpackungen zählen ebenfalls dazu. Für alle Arten von Verpackung gelten die neuen Regeln. Sie können schon jetzt eine Liste aller im Betrieb zum Einsatz kommenden Verpackungen erstellen und bei Ihren Lieferanten nach den dazugehörigen Datenblättern fragen. Wer beispielsweise an den LEH liefert, wird diese Daten vermutlich bereit stellen müssen, damit Edeka, Rewe & Co wiederum die Informationen in ihren Systemen hinterlegen können. uh

Fall 4

Lieferung an den Supermarkt

Wenn Sie Ware liefern, die der Supermarkt unter seinem eigenen Markennamen verkauft, ist der Handel der verantwortliche Hersteller und Erzeuger. Sie sind in diesem Fall rechtlich entlastet.

Das gilt voraussichtlich auch in dem Fall, wenn Sie als Erzeugerbetrieb genannt werden, solange die Aufmachung als Eigenmarke des Handels erfolgt.

PPWR eingehalten werden. Begleitet wird das von einem technischen Datenblatt. Beides muss vorgelegt werden, wenn die Behörden es sehen wollen.

- **Identifizierung und Kennzeichnung:** Verpackungen müssen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer zur Identifikation tragen. Zudem muss der Name und die Anschrift des Erzeugers auf der Verpackung angegeben werden. Ist es aufgrund der Größe oder Beschaffenheit der Verpackung nicht möglich, die erforderlichen Angaben direkt darauf anzubringen, können diese alternativ in einem Begleitschreiben, auf der Umverpackung oder mittels QR-Code bereitgestellt werden.
- **Aufbewahrungsfristen:** Erzeuger müssen die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung für fünf Jahre (bei Einwegverpackungen) bzw. zehn Jahre (bei wiederverwendbaren Verpackungen) ab dem Inverkehrbringen

Fall 5

Online-Verkauf an Privatkunden im Ausland

Versenden Sie Waren direkt an Endverbraucher in ein anderes EU-Land, z. B. nach Österreich, gelten Sie dort als Hersteller. In diesem Fall müssen sich im Zielland registrieren und dort einen Vertrag mit einem dualen System abschließen. Ein einfaches „Mitmelden“

dieser Auslandsmengen über Ihr deutsches System ist rechtlich nicht zulässig und kann zu Strafen führen.

Praxistipp: Fragen Sie Ihren deutschen Systempartner, ob er die Meldungen im EU-Ausland gegen Gebühr für Sie übernimmt bzw. was dieser Ihnen empfiehlt.

aufbewahren.

• **Korrekturmaßnahmen:** Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Verpackung nicht den Vorschriften entspricht, z. B. weil ein Grenzwert überschritten wird, muss der Erzeuger sofort Maßnahmen ergreifen, um die Konformität herzustellen, die Verpackung ggf. vom Markt nehmen oder zurückrufen und die Behörden informieren.

Praxistipps zu Erzeugerpflichten

Sie können die Erstellung der erforderlichen Unterlagen in Abstimmung mit Ihrem Verpackungslieferanten vereinfachen. Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Verpackungshersteller auf und klären Sie, welche Daten dieser im Rahmen seiner Rolle laut PPWR bereitstellen kann und wie er diese aufbereitet. Der Vorlieferant ist in der Regel dafür verantwortlich, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei einer guten Zusammenarbeit müssen Sie die Unterlagen lediglich um Ihre betriebs-spezifischen Angaben ergänzen.

Einordnung von Verpackungen

In der PPWR wird die Definition des Herstellers gegenüber dem alten Verpackungsgesetz präzisiert. Der entscheidende Unterschied ist, dass die Verordnung nun ausdrücklich sowohl befüllte als auch unbefüllte Verpackungen abdeckt. Nachfolgend sind Verpackungsarten aufgelistet, die „neuen“ nach PPWR sind entsprechend gekennzeichnet.

Verkaufsverpackungen und Umverpackungen: Hier gilt man in der Regel erst beim Befüllen der Verpackung als Hersteller, da die Verpackung in diesem Moment erstmals als „verpacktes Produkt“ auf dem Markt bereitgestellt wird.

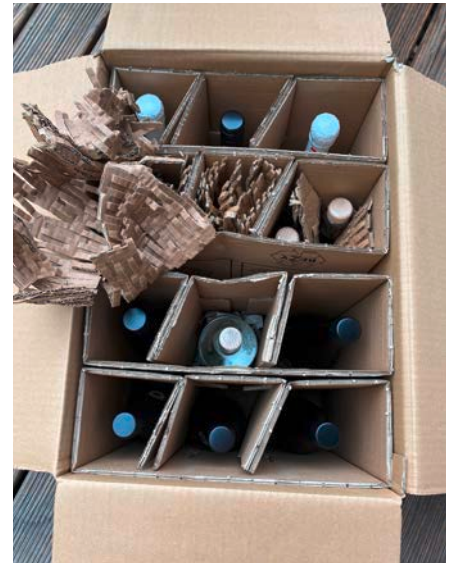
Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen: Hier kann die Herstellerverantwortung bereits an der unbefüllten Verpackung ansetzen.

Serviceverpackungen: Hersteller ist derjenige, der die leere Tüte/Becher erstmals im Inland bereitstellt (oft der Vorlieferant). Beispiele sind Brötchentüten oder Coffee-to-go-Becher.

Der „Auspacker“

Das Thema „Auspacker“ klingt kompliziert, lässt sich aber an einer einfachen Faustformel festmachen: Die Rolle wird für Sie vor allem im B2B-Geschäft und wenn Ware eine Grenze überquert relevant. Das betrifft Sie entweder, wenn Sie selbst Produkte an Wiederverkäufer im Ausland liefern oder wenn Sie Waren von Kollegen, zum Beispiel aus Österreich, zukaufen, um sie in Ihrem eigenen Hofladen anzubieten. Dazu drei Beispiele:

1. Wenn Sie Käse oder Wein von einem Kollegen aus Österreich beziehen und die Transportkartons bei sich im Betrieb öffnen, um die Ware in die Regale zu räumen, gelten Sie als „Auspacker“. Damit sind Sie rechtlich der Hersteller für diese Transportverpackungen in Deutschland und müssen diese Mengen hier anmelden und bezahlen.
2. Liefern Sie Ihre Eier an einen Händler in Österreich, der diese direkt in seinem Laden weiterverkauft? In diesem Fall ist der österreichische Händler der „Auspacker“. Er bringt die Verpackung dort in Umlauf oder öffnet sie – damit ist der Wiederverkäufer für



Im grenzüberschreitenden B2B-Geschäft muss geklärt werden, wer für die Verpackung verantwortlich ist. Foto: U. Heimann

die Entsorgung der Versandverpackung verantwortlich und Sie sind rechtlich entlastet.

3. Verkaufen Sie die Eier jedoch an eine Bäckerei in Österreich, die daraus Kuchen backt, gilt die Bäckerei als „Endnutzer“. Da die Kette hier endet, bleiben Sie als Versender der verantwortliche Hersteller und müssen sich im Zielland (Österreich) registrieren.

Primärproduktionsverpackungen (Neu):

Diese Einordnung gilt speziell für unverarbeitete Erzeugnisse aus der Landwirtschaft. Als Hersteller gilt derjenige, der das unbefüllte Material, etwa das Apfelnetz, erstmals bereitstellt.

Transportverpackungen (Neu):

Wer die leere Verpackung erstmals in Verkehr bringt, gilt rechtlich in der Regel als Hersteller der Verpackung. Trägt die Transportverpackung jedoch eine Marke, gilt oft der Befüller als Hersteller. Diese Regelung ist nur relevant, wenn Direktvermarkter Ware aus dem Ausland zukaufen – in diesem Fall wird die Rolle des Auspackers maßgeblich.

Nicht bange machen lassen

Zusammengefasst heißt das, die PPWR ist keine leichte Kost und bedeutet

mehr Aufwand für Direktvermarkter. Die Kleinstunternehmerregelung wäre für viele Betriebe eine spürbare Erleichterung. Solange die Gesetzlage noch offen ist, empfiehlt es sich, die finale deutsche Gesetzgebung abzuwarten, bevor konkrete Maßnahmen ergriffen werden.

Stephanie Waritschlager, BBV, Geschäftsführerin Einkaufen auf dem Bauernhof Bayern

Weitere Informationen und rechtssichere Verpackungen bietet die Mitgliedschaft bei „Einkaufen auf dem Bauernhof“.

